
AUSGLIEDERUNGSBERICHT

Über die Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development der mVISE AG
zur Aufnahme auf die mVISE Software Development GmbH

GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT

- (1) des Vorstands der **mVISE AG**, mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76863 (nachfolgend „**mVISE AG**“ genannt), und
- (2) der Geschäftsführung der **mVISE Software Development GmbH**, mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76714 (nachfolgend „**mVISE SD**“ genannt),
zur Übertragung des Teilbetriebs Software Development der mVISE AG auf die mVISE SD als übernehmenden Rechtsträger (nachfolgend auch „**Übernehmender Rechtsträger**“) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz.

1 GEGENSTAND DES VORLIEGENDEN BERICHTS

- 1.1 Der Vorstand der mVISE AG und die Geschäftsführung der mVISE SD haben sich am 30. April 2024 auf den Entwurf eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrages (nachfolgend der „**Ausgliederungsvertrag**“) geeinigt. Danach soll die mVISE AG ihren Teilbetrieb Software Development (der „**Teilbetrieb Software Development**“) auf die mVISE SD nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (partielle Gesamtrechtsnachfolge) ausgliedern (die „**Ausgliederung**“).
- 1.2 Die nicht dem Teilbetrieb Software Development zugeordneten Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) und Verträge, insbesondere die Konzernverwaltung, sowie sämtliche bis zum 31.12.2023 begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (die bei der mVISE AG verbleibende Organisationseinheit nebst Vermögen nachfolgend zusammenfassend „**Verbleibender Holding-Geschäftsbereich**“). Zum Umfang des Verbleibenden Holding-Geschäftsbereichs siehe unten Ziffern 5.4 und 5.5.
- 1.3 Der Aufsichtsrat der mVISE AG hat der vom Vorstand der mVISE AG vorgeschlagenen Ausgliederung auf Grundlage des vom Vorstand im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vorgestellten Konzepts sowie des Entwurfes des Ausgliederungsvertrages am 30. April 2024 zugestimmt.
- 1.4 Die Hauptversammlung der mVISE AG soll am 19. Juni 2024 über die Zustimmung zu dem Ausgliederungsvertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der mVISE SD soll sodann im Nachgang zur Hauptversammlung der mVISE AG über die Zustimmung zu dem Ausgliederungsvertrag Beschluss fassen.
- 1.5 Dieser Ausgliederungsbericht enthält sämtliche Informationen, die für die Entscheidungsfindung der Aktionäre der mVISE AG und der Gesellschafter der mVISE SD über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag erforderlich sind. Er stellt die beteiligten Unternehmen, die Gründe für die Ausgliederung, die rechtlichen Schritte zu ihrer Umsetzung sowie ihre gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dar. Außerdem wird der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen erläutert.
- 1.6 Dieser Ausgliederungsbericht wird ebenso wie

- der Entwurf des Ausgliederungsvertrages,
- der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der mVISE AG für das Geschäftsjahr 2021, und der zusammengefasste Lage- bzw. der Konzernlagebericht der mVISE AG für das Geschäftsjahr 2021, sowie die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 und die zusammengefassten Lageberichte der mVISE AG für die Geschäftsjahre 2022 und 2023, sowie
- die Jahresabschlüsse der mVISE Software Development GmbH für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023,

in der Hauptversammlung zugänglich sein. Sämtliche vorgenannte Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der mVISE AG unter der Internetadresse [●] zugänglich.

2 ÜBERBLICK ÜBER STRUKTUR UND AKTIVITÄTEN DER mVISE AG GRUPPE

2.1 mVISE AG (übertragender Rechtsträger)

(a) Kerndaten

Die mVISE AG ist eine Software-Development Manufaktur. In Entwicklungsteams mit ausgeprägtem Technologiefokus bietet die mVISE AG ihren Kunden in den drei Manufakturbereichen ‚Entwicklung‘, ‚Wartung und Support‘ und ‚Betrieb‘ ein ganzheitliches Leistungsspektrum zur verantwortlichen Unterstützung bei der Softwareentwicklung an.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsanschrift lautet: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf.

Die mVISE AG wurde im Jahr 2000 als conVISUAL AG gegründet. Im Jahr 2014 wurde die conVISUAL AG in mVISE AG umbenannt.

Seit Januar 2006 war die Gesellschaft im Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Im Juli 2017 folgte der Wechsel in das Marktsegment Scale.

Im Jahr 2023 hat die mVISE AG eine Gesamtleistung von über EUR 14,0 Mio. erzielt. Der Jahresfehlbetrag belief sich auf EUR 3,4 Mio. Das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2023 betrug EUR 14.000,00 bei einer Bilanzsumme von EUR 8,7 Mio.

(b) Grundkapital

Das Grundkapital der mVISE AG ist voll eingezahlt und beträgt nach der Eintragung der am 17. Januar 2024 beschlossenen Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 378.268,00 (UR-Nr.: [●] des Notars [●], Düsseldorf) und der am 17. Januar 2024 beschlossenen Sachkapitalerhöhung in Höhe von EUR 11.000.000,00 (UR-Nr.: [●] des Notars [●], Düsseldorf) in das zuständige Handelsregister insgesamt EUR 21.283.619,00. Das Grundkapital ist nach diesen Eintragungen eingeteilt in 21.283.619 auf den Namen lautenden Stückaktien.

(c) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß §4 Abs. 8 der Satzung ermächtigt, bis zum 16. Dezember 2026 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.924.104,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der vor Stimmung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes), oder anderen mit einem solchen Erwerbsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, anbieten zu können, oder um die neuen Aktien der Gesellschaft außerhalb solcher Erwerbsvorhaben Dritten oder Aktionären gegen Sacheinlage im Rahmen der Rückführung von der Gesellschaft gewährten Darlehen oder der Befriedigung sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Forderungserwerb sowie im Rahmen des Erwerbs sonstiger einlagefähiger Wirtschaftsgüter anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2021 in das Handelsregister bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist - 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsengehandelten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, gebraucht gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist ausschließlich auch dann zulässig, soweit dieser dazu dient, Inhabern von Optionsschuldverschreibungen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, oder neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhungen sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere deren Ausgabebetrag, festzulegen.

Die Hauptversammlung der mVISE AG soll am 19. Juni 2024 dieses bestehende Genehmigte Kapital 2021 aufheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 in Höhe von EUR 10.641.809,00 ersetzen, das damit an die neue Grundkapitalziffer angepasst werden soll. Davon abgesehen entspricht das neue Genehmigte Kapital 2024 weitgehend dem aufzuhebenden Genehmigten Kapital 2021 mit Ausnahme der vorgesehenen Erhöhung von 10% auf 20% des bei Beschlussfassung oder bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals im Rahmen des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG sowie der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Gewährung einer sogenannten Aktiendividende (*Scrip Dividend*).

(d) Bedingtes Kapital 2022

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß §4 Abs. 9 der Satzung um bis zu EUR 4.229.962,00 durch Ausgabe von bis zu 4.229.962 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2022**“). Das Bedingte Kapital 2022 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, (i) die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 29. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung bis zu ihrer Aufhebung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 ausgegeben oder garantiert wurden, (ii) die aufgrund der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung bis zum 20. Juni 2023 ausgegeben oder garantiert wurden oder (iii) die gemäß der vorstehenden Ermächtigung nach Ziffer 6.2 dieser Tagesordnung der Hauptversammlung 2022 ausgegeben oder garantiert werden.

Die Ausgaben der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung jeweils festzustellenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen gemäß der jeweiligen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und/oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierte Gesellschaft bedient werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(e) Bedingtes Kapital VIII

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß §4 Abs. 11 der Satzung um bis zu EUR 500.000,00 Durch Ausgabe von bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital VIII**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktien Optionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm VIII, zu deren Ausgabe der Vorstand bzw. bei einer Optionsausgabe an Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsrat in der Zeit bis zum 8. August 2027 (einschließlich) mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. August 2022 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktien Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. August 2022 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechten nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, führt das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung

fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital VIII zu ändern.

(f) Bedingtes Kapital VII

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß §4 Abs. 12 der Satzung um bis zu EUR 137.000,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital VII**“). Das Bedingte Kapital VII dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder von Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von im Verhältnis zur Gesellschaft abhängig verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15,17 Aktiengesetz nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 28. Juni 2012, vom 27. August 2015, vom 9. Juni 2016, vom 21. Juni 2018, vom 25. Juni 2019 und vom 17. Dezember 2021 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.

Die Hauptversammlung der mVISE AG soll am 19. Juni 2024 die folgenden Änderungen der bedingten Kapitalia beschließen:

- (i) Das Bedingte Kapital VII soll aufgehoben werden.
- (ii) Das Bedingte Kapital 2022 soll auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.800.000,00 herabgesetzt und insoweit teilweise aufgehoben werden.
- (iii) Zusätzlich soll ein neues Bedingtes Kapital 2024 in Höhe von EUR 7.341.810,00 beschlossen werden. Das Bedingte Kapital 2024 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung bis zum 8. August 2027 ausgegeben oder garantiert werden. Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und oder Wandelschuldverschreibungen vom 9. August 2022 besteht in Höhe von EUR 10.000.000,00.

(g) Vorstand der mVISE AG

Der Vorstand der mVISE AG, der gemäß Satzung aus einer oder mehreren Personen besteht, setzt sich zusammen aus den Mitgliedern Ralf Thomas und Cedric Balzar.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft können zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten (ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein). Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

(h) Aufsichtsrat der mVISE AG

Der Aufsichtsrat der mVISE AG besteht derzeit aus 4 Mitgliedern, die allesamt durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre gewählt wurden. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an: Franziska Oelte (Vorsitz), Malte-Matthias v. d. Ropp, Henning Soltau und Stefan Träumer.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und bestimmte Transaktionen erfordern in Abhängigkeit vom Volumen gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vorstands die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der mVISE AG. Die Zustimmungspflichtigkeit erstreckt sich auch auf Geschäfte von Tochtergesellschaften.

(i) Unternehmensgegenstand

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der mVISE AG ist die Entwicklung, der Vertrieb, die Installation und die Pflege von Software, der Betrieb von Software für Dritte, der Betrieb einer Werbeagentur, die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Datenapplikationen für drahtlose Kommunikationstechniken, sowie die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Kommunikations-, Internet-, Mobile- und Multimediadienstleistungen aller Art.

Die mVISE AG ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und diese veräußern.

(j) Geschäftsfelder der mVISE AG

Die mVISE AG ist eine „Software-Development“ Manufaktur. Mit ihren Entwicklungsteams bietet die mVISE AG den Kunden in den drei Manufakturbereichen „Entwicklung“, „Wartung und Support“ und „Betrieb“ ein ganzheitliches Leistungsspektrum zur Unterstützung bei der Softwareentwicklung an. In dem Teilbetrieb Software Development erzielte die mVISE AG im Jahr 2023 einen Gesamtumsatz in Höhe von TEUR 13.983.

(k) Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die mVISE AG insgesamt 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Vorstände), die sämtlich dem Teilbetrieb Software Development zugeordnet waren.

2.2 mVISE Software Development GmbH (Übernehmender Rechtsträger)

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur der mVISE SD

Die mVISE SD ist am 16. Februar 2012 gegründet worden und hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsanschrift lautet: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf.

Das Stammkapital der mVISE SD beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der mVISE SD ist die mVISE AG.

Die mVISE SD firmierte zuvor als ‚SaleSphere GmbH‘ und wurde am 18. März 2024 in ‚mVISE Software Development GmbH‘ umfirmiert.

(b) Organe der mVISE SD

Die mVISE SD wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Geschäftsführer der mVISE SD sind derzeit Herr Cedric Balzar, Herr Ralf Thomas und Herr Mathias Brüne. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gebunden.

(c) Unternehmensgegenstand der mVISE SD

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der mVISE SD ist die Softwareerstellung, das Betreiben von Cloud-Diensten, Beratung im Bereich Software und Cloud-Dienste und das Erbringen aller hierzu gehörender Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(d) Geschäftsfelder der mVISE SD

Die mVISE SD vertreibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Softwarelösung ‚SaleSphere‘ und bietet darüber hinaus sowohl produktabhängige Beratungsleistungen als auch produktunabhängige Beratungsleistungen im Software-Entwicklungsbereich an.

(e) Mitarbeiter

Die mVISE SD beschäftigt derzeit 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer).

Ein Betriebsrat besteht nicht.

2.3 Weitere wesentliche Beteiligungen der mVISE AG

(a) Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 hat die mVISE AG sämtliche Anteile an der opyc GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89691 („**opyc**“) erworben. Die von opyc entwickelte Software "opycWFM" dient der Planung und Steuerung von Kundenservice-Centern („Customer Care“) und deckt verschiedene Aspekte des Workforce Managements ab.

Aus Sicht der mVISE AG bietet die Beteiligung an der opyc erhebliche strategische Vorteile. Die mVISE AG profitiert aufgrund ihrer Beteiligung an der opyc von einer zukunftsfähigen Software mit einem wachsenden Markt, wobei die Software aktuell 92% der Umsätze von opyc als monatlich wiederkehrende Umsätze generiert und eine starke Profitabilität vorweist.

- (b) Eine Minderheitsbeteiligung (49%) an der elastic.io GmbH, mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 19798 wurde kürzlich veräußert, was sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts in der Vollzugsphase befindet.

3 WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Gegenstand der Ausgliederung

Von der Ausgliederung umfasst sind grundsätzlich sämtliche dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit allen Rechten und Pflichten. Übertragen werden auch alle dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnenden nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten, die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind. Zudem werden sämtliche Anstellungsverträge mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (ohne Vorstände) übertragen.

Von der Ausgliederung nicht umfasst sind hingegen die dem Verbleibenden Holding-Geschäftsbereich zugeordneten Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) und Verträge, insbesondere die Konzernverwaltung, sowie sämtliche bis zum 31.12.2023, 24.00 Uhr begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie bestimmte die Veranlagungszeiträume bis zum 31.12.2023, 24.00 Uhr betreffende Steuerverbindlichkeiten. Weiter verbleiben Verbindlichkeiten aus Darlehen und Wandelschuldverschreibungen bei der mVISE AG sowie bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände. Zum Umfang der im Verbleibenden Holding-Geschäftsbereich verbleibenden Vermögensgegenstände siehe unten Ziffern 5.4 und 5.5.

Die Ausgliederung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr erfolgen (der **„Ausgliederungstichtag“**).

3.2 Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung

Die gesellschaftsrechtliche Reorganisation der mVISE AG zielt darauf ab, den Teilbetrieb Software Development, der bislang unmittelbar durch die mVISE AG betrieben wurde, in eine rechtlich und operativ eigenständige Gesellschaft zu überführen.

Die Verselbständigung der einzelnen Geschäftsbereiche in eigenständige Gesellschaften als ‚Profit-Center‘ bildet einen zentralen Schritt im Rahmen der Unternehmensstrategie. Dadurch richtet sich die mVISE AG Gruppe konsequent auf die einzelnen Zielgruppen aus und fokussiert sich auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Kundenkreise. Durch die rechtliche Verselbständigung der einzelnen Geschäftsbereiche sollen die Eigenverantwortung und damit die Motivation der jeweiligen Geschäftsführungen gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Durch die Strukturierung der operativen Betätigungsfelder der mVISE AG-Gruppe in separaten Tochtergesellschaften soll zudem ermöglicht werden, dass die mVISE AG als Holding die Tochtergesellschaften in Bezug auf bestimmte organisatorische Themen zentral unterstützen und strategisch lenken kann. Diese Struktur vereinfacht ebenso

die Neugründung oder den Hinzuerwerb etwaiger neuer Geschäftsbereiche und deren Integration in die mVISE Gruppe.

Diesen Zielen trägt die Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development Rechnung. Durch das strategische Gesamtkonzept der Verselbständigung dieses Geschäftsbereiches wird der mVISE AG-Gruppe die notwendige Struktur und Beweglichkeit gegeben, um das Portfolio-Management und die Unternehmensstrategie effizient umsetzen zu können. In der neuen Struktur können etwaige strategische Optionen besser wahrgenommen werden, wie z.B. Kooperationen, Joint Ventures und strategische Allianzen. Zudem ermöglicht die Bildung einer rechtlich selbständigen operativen Einheit, sich den wechselnden Marktbedingungen selektiv und flexibel anzupassen.

3.3 Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung

Der Weg der Ausgliederung nach dem UmwG bietet sich an, weil die mVISE SD dadurch im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechtspositionen der mVISE AG im Zusammenhang mit dem auszugliedernden Teilbetrieb Software Development eintritt.

Alternativ hätten die einzelnen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verträge der mVISE AG mit sämtlichen ihnen zuzuordnenden Rechten und Pflichten auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die mVISE SD eingebracht werden können. Durch die Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten würde dies jedoch einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Zudem wäre die Zustimmung jedes einzelnen Vertragspartners erforderlich, was eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich bringt, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge und sonstiger Rechtspositionen zustimmen.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die mVISE AG zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren in Bezug auf etwaige Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes) gesamtschuldnerisch neben der mVISE SD für im Wege der Ausgliederung auf die Tochtergesellschaft übertragenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Dies ist als zwangsläufige Folge jeder Ausgliederung nach dem UmwG jedoch in Abwägung mit den beschriebenen, praktischen Vorteilen gegenüber einer Einzelrechtsübertragung in Kauf zu nehmen.

Als Alternative käme außerdem eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 2 UmwG in Betracht. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung würde die Vermögensübertragung (wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers erfolgen. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme würde im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung des Teilbetriebes Software Development auf eine erst durch die Ausgliederung neu zu gründende Tochtergesellschaft der mVISE AG erfolgen. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigenständiger Rechtsträger existiert und wesentliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits im Vorfeld der Ausgliederung getroffen werden können. Dies führt zu einer zeitlichen Entzerrung

der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und erleichtert damit die praktische Umsetzung der Ausgliederung erheblich.

Zudem lassen sich der derzeitige Geschäftsbetrieb der mVISE SD sowie der Teilbetrieb Software Development strategisch sinnvoll als operatives Profit Center miteinander verbinden. Ferner dürfte hierbei auch der bei der mVISE SD bestehende Verlustvortrag im Hinblick auf die Besteuerung der mVISE SD vorteilhaft sein, auch wenn Verlustvorträge zu einer Ausschüttungssperre führen können.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind daher der Vorstand und der Aufsichtsrat der mVISE AG sowie die Geschäftsführung der mVISE SD zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Hinsicht vorzugswürdigere Lösung ist.

3.4 Kosten der Ausgliederung

Die Notar- und Gerichtskosten des Verfahrens zur Ausgliederung fallen gegenüber den Vorteilen dieser Lösung nicht ins Gewicht. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die durch die notarielle Beurkundung und die Durchführung des Ausgliederungsvertrags anfallenden Notar- und Gerichtskosten von der mVISE AG und der mVISE SD jeweils hälftig getragen werden. Die Kosten der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen, die über die Ausgliederung beschließen, sowie die Kosten der Anmeldung und der Eintragung in die betreffenden Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

3.5 Beschreibung des technischen Ablaufs der Ausgliederung

Die Ausgliederung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. UmwG.

Die Ausgliederung setzt einen Ausgliederungsvertrag voraus. Der Vorstand der mVISE AG und die Geschäftsführung der mVISE SD haben am 26. April 2024 den Entwurf des Ausgliederungsvertrags aufgestellt.

Der Aufsichtsrat der mVISE AG hat der Ausgliederung auf Grundlage des Entwurfes des Ausgliederungsvertrages am 30. April 2024 zugestimmt.

Der Vorstand der mVISE AG hat den Entwurf des Ausgliederungsvertrages gemäß §§ 125, 61 UmwG am 30. April 2024 zum Handelsregister eingereicht.

Da die mVISE AG keinen Betriebsrat hat, ist die Zuleitung an den Betriebsrat gemäß § 126 Abs. 3 UmwG entbehrlich. Eine Prüfung durch sachverständige externe Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG bei einer Ausgliederung nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.

Der Ausgliederungsvertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften diesem durch Beschluss zustimmen. Auf Basis des Entwurfes des Ausgliederungsvertrags soll die Hauptversammlung der mVISE AG im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2024 ihre Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag durch Beschluss erteilen. Im Nachgang zur Hauptversammlung der mVISE AG soll die Gesellschafterversammlung der mVISE SD (im Rahmen der Beurkundung des Ausgliederungsvertrages) einen Gesellschafterbeschluss über die Zustimmung zur Ausgliederung fassen. Für die Beschlussfassungen ist in Bezug auf die

mVISE AG eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) und in Bezug auf mVISE SD die Zustimmung aller Gesellschafter (§§ 125 Satz 1, 43 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG) erforderlich.

Die mVISE SD wird als Gegenleistung für die Ausgliederung der mVISE AG einen neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.000,00 gewähren, der durch eine (Sach-)Kapitalerhöhung geschaffen wird. Hierzu wird die Gesellschafterversammlung der mVISE SD die Erhöhung des Stammkapitals von nominal EUR 25.000,00 um nominal EUR 5.000,00 auf nominal EUR 30.000,00 beschließen.

Der zwischen der mVISE AG und der mVISE SD abzuschließende Ausgliederungsvertrag bedarf gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 6 UmwG der notariellen Beurkundung.

Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit weiter der Eintragung in die zuständigen Handelsregister sowohl der mVISE AG als auch der mVISE SD. Die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister werden erfolgen, sobald die Hauptversammlung der mVISE AG sowie die Gesellschafterversammlung der mVISE SD die entsprechenden Beschlüsse wirksam gefasst haben und die mVISE AG und die mVISE SD den Ausgliederungsvertrag notariell beurkundet geschlossen haben. Die Anmeldung der Ausgliederung darf auf Basis der Schlussbilanz der mVISE AG zum 31. Dezember 2023 gemäß §§ 125, 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nicht später als am 31. August 2024 erfolgen, da die beteiligten Handelsregister die Ausgliederung nur eintragen dürfen, wenn die Schlussbilanz, die der Ausgliederung zugrunde liegt, auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Ausgliederung wird zunächst im Handelsregister der mVISE SD eingetragen (§§ 125 Satz 1, 130 Abs. 1 UmwG) werden. Mit der sich daran anschließenden Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der mVISE AG wird die Ausgliederung wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG).

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten der mVISE AG entsprechend der im Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die mVISE SD übergehen.

Sollte gegen den zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der mVISE AG fristgemäß Klage erhoben werden, hindert diese zunächst unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit deren Wirksamkeit. Da der Vorstand der mVISE AG und die Geschäftsführung der mVISE SD bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung) – was bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht möglich ist – würde dies gegebenenfalls zu Verzögerungen führen.

Auch wenn eine solche Negativerklärung fehlt, kann die Ausgliederung trotz einer Klage gegen den Zustimmungsbeschluss eingetragen werden, sofern das zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der

Klage einer Eintragung der Ausgliederung nicht entgegensteht (sogenannter Freigabebeschluss nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 UmwG). Ein solcher Freigabebeschluss ergeht gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 UmwG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der mVISE AG hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von der mVISE AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Da die mVISE AG alleinige Gesellschafterin der mVISE SD ist, ist eine Beschlussmängelklage gegen den Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der mVISE SD nicht zu erwarten.

4 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE, BILANZIELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

4.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG hat zur Konsequenz, dass der nach dem Ausgliederungsvertrag auszugliedernde Teilbetrieb Software Development mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die mVISE SD übergeht. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt betreffend einzelner Rechte und Pflichten ist grundsätzlich nicht erforderlich.

(b) Erhöhung des Stammkapitals bei der mVISE SD

Als Gegenleistung für die Übertragung des Teilbetriebs Software Development wird die Gesellschafterversammlung der mVISE SD eine Sachkapitalerhöhung von nominal EUR 25.000,00 um nominal EUR 5.000,00 auf nominal EUR 30.000,00 beschließen. Den hierdurch neu geschaffenen Geschäftsanteil übernimmt die mVISE AG. Die Kapitalerhöhung bedarf ebenso wie die Ausgliederung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der mVISE SD.

(c) Beziehung zwischen der mVISE AG und der mVISE SD nach der Ausgliederung

Die mVISE SD bleibt auch nach der Ausgliederung 100%ige Tochtergesellschaft der mVISE AG.

Gewinne der mVISE SD stehen allein der mVISE AG zu, soweit sie ausgeschüttet werden. Über die Ergebnisverwendung auf Ebene der mVISE SD entscheidet die mVISE AG als Alleingesellschafterin.

(d) Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der mVISE AG

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der mVISE AG nicht. Am ausgegliederten Vermögen der mVISE AG sind sie zwar nur noch indirekt über die mVISE SD beteiligt. Die Erhöhung des inneren Werts der Beteiligung der mVISE AG an der mVISE SD entspricht aber dem inneren Wert des von der mVISE AG auf die mVISE SD im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Vermögens.

Die Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktien der mVISE AG.

(e) Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die jeweilige Besetzung des Vorstands der mVISE AG und der Geschäftsführung der mVISE SD.

4.2 Wirtschaftliche Auswirkungen der Ausgliederung (insbesondere bilanziell)

(a) Darstellung des Ausgliederungsvermögens zum 1. Januar 2024

Die bilanzielle Abbildung des auf die mVISE SD zu übertragenden Vermögens ist aus der folgenden Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2024 ersichtlich, die als **Anlage 2.2** dem Ausgliederungsvertrag beigefügt ist:

Bilanz	mVISE SD 01.01.2024
Aktiva	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.716.565,67
Sachanlagen	35.627,25
Finanzanlagen	0,00
Vorräte	7.518,75
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
sonstige Vermögensgegenstände	113.000,37
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	122.543,38
Aktive latente Steuern	0,00
Bilanzsumme Aktiva	1.995.255,42
Passiva	
Gezeichnetes Kapital	5.000,00
Kapitalrücklage	712.884,50
Verlustvortrag	0,00
Jahresüberschuss	0,00
Sonstige Rückstellungen	385.631,97
Anleihen	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	751.276,66
Rechnungsabgrenzungsposten	140.462,29
Bilanzsumme Passiva	1.995.255,42

Diese Ausgliederungsbilanz, die die Aktiva und Passiva des auf die mVISE SD übergehenden Vermögens zum Ausgliederungstichtag abbildet, wurde in Anknüpfung an den Einzelabschluss der mVISE AG zum 31. Dezember 2023 erstellt. Danach erfolgt die Übertragung der Aktiva und Passiva unter Buchwertverknüpfung und damit handelsrechtlich zu den im Einzelabschluss der mVISE AG zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Buchwerten. Damit ist jedoch noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Ausgliederung (vollumfänglich) zu Buchwerten oder vielmehr zum gemeinen Wert erfolgt. Ein entsprechendes Wahlrecht wird erst im Zuge der Jahresabschlussaufstellung für das Geschäftsjahr 2024 ausgeübt.

(b) Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Aktiva

- (i) Immaterielle Vermögensgegenstände
Immaterielle Vermögensgegenstände, die dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen sind, werden auf die mVISE SD übertragen.
- (ii) Sachanlagen
Sachanlagen, die dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen sind, werden auf die mVISE SD übertragen.
- (iii) Finanzanlagen
Die Finanzanlagen verbleiben vollständig bei der mVISE AG.
- (iv) Vorräte
Die Vorräte gehen vollständig auf die mVISE SD über.
- (v) Forderungen
Forderungen aus Lieferung und Leistung, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24.00 Uhr begründet wurden, verbleiben in der mVISE AG. Forderungen aus Lieferung und Leistung, die ab dem 1. Januar 2024, 0.00 Uhr begründet wurden, gehen auf die mVISE SD über.
Sonstige Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gehen auf die mVISE SD über, soweit sie dem Teilbetrieb Software Development zugeordnet sind. Hierzu gehören Kauttionen für die aktuell genutzte Mietfläche sowie für das Dienstrad-Leasing.
- (vi) Liquide Mittel, Kassenbestände, Wertpapiere
Liquide Mittel, Kassenbestände, Guthaben auf Bankkonten und Wertpapiere verbleiben vollständig bei der mVISE AG.
- (vii) Rechnungsabgrenzung
Die Rechnungsabgrenzungsposten, die dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen sind, gehen auf die mVISE SD über.

Passiva

- (viii) Eigenkapital
Das Eigenkapital der mVISE AG vor der Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development entspricht unverändert dem Eigenkapital der mVISE AG nach der Ausgliederung. Die Vermögenssubstanz der mVISE AG wird durch die Ausgliederung nicht vermindert, da das auf die mVISE SD übertragene Vermögen weiterhin der mVISE AG durch die Beteiligung an der Tochtergesellschaften mVISE SD zuzurechnen ist.
- (ix) Rückstellungen
Personalrückstellungen für das Personal des Teilbetriebs Software Development gehen auf die mVISE SD über.

Sonstige Rückstellungen gehen auf die mVISE SD über, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Teilbetriebs Software Development im Zusammenhang stehen mit Ausnahme der Rückstellungen für Fremdleistungen aus Projekten, die vor Ablauf des 31.12.2023 begründet wurden.

(x) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24.00 Uhr begründet wurden, verbleiben in der mVISE AG. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, die ab dem 1. Januar 2024, 0.00 Uhr begründet wurden, gehen auf die mVISE SD über.

Sonstige Verbindlichkeiten für noch zu erbringende Projektdienstleistungen gehen vollständig auf die mVISE SD über. Sonstige Verbindlichkeiten (betrifft Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer, Verbindlichkeiten soziale Sicherheit), soweit sie Besteuerungszeiträume bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 betreffen, verbleiben in der mVISE AG.

4.3 Einzelabschluss der mVISE AG

Die auf die mVISE SD zu übertragenden Aktiva und Passiva scheiden im Geschäftsjahr 2024 aus der Bilanz der mVISE AG aus. An deren Stelle tritt der Zugang in den Finanzanlagen infolge der korrespondierenden Erhöhung der Stammeinlagen der mVISE AG bei der mVISE SD und der mit der Ausgliederung verbundenen Werterhöhung der Beteiligung an der mVISE SD.

Durch die Ausgliederung verringert sich die Bilanzsumme der mVISE AG. Die Ausgliederung hat Auswirkungen auf das Ergebnis der mVISE AG. Die mVISE AG wird künftig im Wesentlichen nur noch Umsätze aus der Weiterberechnung von konzerninternen Dienstleistungen erzielen. Umsätze aus operativer Tätigkeit werden fortan nicht mehr generiert. Die Ergebnisse aus der operativen Tätigkeit erzielt die mVISE AG daher künftig nur noch mittelbar über die Tochtergesellschaften.

4.4 Steuerliche Auswirkungen

(a) Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften

(i) Ertragsteuern

Der Teilbetrieb Software Development wird gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG mit steuerlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2023 zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister der mVISE AG auf eine Kapitalgesellschaft (mVISE SD) gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen ausgegliedert. Steuerrechtlich handelt es sich dabei um eine Einbringung von Unternehmensteilen in eine Körperschaft gemäß § 20 UmwStG.

Die Ausgliederung des Teilbetriebs Software Development hat steuerlich grundsätzlich zum gemeinen Wert zu erfolgen. Auf Antrag kann die Ausgliederung jedoch auch zum Buchwert oder Zwischenwert vorgenommen werden, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann das Wahlrecht unabhängig von dem handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden. Der

Vorstand wird das Wahlrecht spätestens mit Abgabe der Steuerbilanz zum 31.12.2024 steuerlich optimal ausüben.

Soweit die von der mVISE AG erhaltenen, einbringungsgeborenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert werden, sind gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG zeitanteilig rückwirkend von der übernehmenden Gesellschaft zwingend die gemeinen Werte anzusetzen, was die rückwirkende Aufdeckung und laufende Besteuerung dieser stillen Reserven bei der mVISE AG zur Folge hätte.

Durch die Ausgliederung tritt kein Wegfall der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvortragen gem. § 8c KStG bzw. § 10a GewStG bei der mVISE AG ein.

(ii) Verkehrssteuern

Dem Teilbetrieb Software Development ist kein Grundstück zugeordnet, die Ausgliederungen bleiben daher grundsätzlich grunderwerbsteuerfrei. Umsatzsteuer wird durch die Ausgliederung nicht ausgelöst, da es sich im umsatzsteuerlichen Sinne um einen nicht steuerbaren Innenumsatz, hilfsweise um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt (§ 1 Abs. 1a UStG).

(b) Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der mVISE AG

(c) Für die Aktionäre der mVISE AG hat die Ausgliederung keine steuerlichen Auswirkungen.

5 ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGS ZWISCHEN DER mVISE AG UND DER mVISE SD

5.1 Der Entwurf des Ausgliederungsvertrags gliedert sich in fünf Teile.

Teil I behandelt vorangestellt eine einleitende Vorbemerkung, die die Hintergründe, den Ablauf und die Zielstruktur der Ausgliederung erläutert und in der die Verhältnisse der in diesem Ausgliederungsbericht unter vorstehender Ziffer 2 näher beschriebenen, an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger dargelegt werden. Teil II führt die in Bezug genommenen Anlagen des Ausgliederungsvertrages auf. Teil III befasst sich mit den einzelnen Bestimmungen des Ausgliederungsvertrages, wobei Teil IV den zustimmenden Gesellschafterbeschluss der mVISE SD und eine Verzichtserklärung enthält und Teil V die Kosten, Abschriften und Hinweise des Notars bestimmt.

Die im nachstehenden Text dieser Ziffer 5 enthaltenen Ziffern und Anlagen beziehen sich auf die Ziffern und Anlagen des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags (Teil II und Teil IV), soweit nicht anders kenntlich gemacht.

5.2 Beteiligte Rechtsträger

In Ziffer 1 sind die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.

5.3 Vermögensübertragung/Ausgliederung

Ziffer 2 enthält allgemeine Ausführungen zum Ablauf, zur Struktur und zu den Rechtsfolgen der Ausgliederung und sieht vor die Klammer gezogene Bestimmungen für die in den Ziffern 3 und 4 näher geregelte Vermögensübertragung vor.

Ziffer 2.1 enthält die Vereinbarung, dass die mVISE AG den Teilbetrieb Software Development gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die mVISE SD als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die mVISE SD tritt bezüglich des auszugliedernden Teilbetriebs Software Development insgesamt in die Rechtsposition der mVISE AG ein. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes einzelnen auszugliedernden Vertrags mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners entbehrlich. Hierin besteht ein wesentlicher Vorteil der Ausgliederung nach UmwG gegenüber einer Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge.

Als Ausgliederungsbilanz der mVISE AG nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung gemäß Ziffer 2.1 die mit dem Bestätigungsvermerk der Haack Schubert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Offenbach am Main, versehene Schlussbilanz der mVISE AG zum 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr, ergänzt durch eine Teilschlussbilanz zu Grunde gelegt. Eine Vereinbarung über die mögliche Aufdeckung stiller Reserven in der Steuerbilanz ist im Rahmen des Ausgliederungsvertrags nicht getroffen worden, so dass das Wahlrecht nach Ermessen bei der Aufstellung der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr 2024 ausgeübt werden kann.

Ziffer 2.3 beschreibt zusammenfassend die Zuordnung des Vermögens der mVISE AG zu dem Teilbetrieb Software Development, welches im Zuge der Ausgliederung auf die mVISE SD übertragen werden soll. Dabei erläutert Ziffer 2.3, dass grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände der mVISE AG, gleich ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, als Gesamtheit auf die mVISE SD übertragen werden, sofern der Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich Vermögensgegenstände dem bei der mVISE AG verbleibenden Geschäftsbereich Holding zuordnet. Im Zweifel werden alle Vermögensgegenstände auf die mVISE SD übertragen, die dem Teilbetrieb Software Development wirtschaftlich zugeordnet sind oder dienen.

Ziffer 2.4 sieht eine Surrogatsklausel vor und bestimmt, dass im Fall einer Veräußerung der zu übertragenden Vermögensgegenstände vor Wirksamwerden der Ausgliederung (Vollzugsdatum), die an ihre Stelle tretenden Surrogate auf die mVISE SD übertragen werden. Dasselbe gilt für vor Wirksamwerden erworbene Vermögensgegenstände, die zum Teilbetrieb Software Development gehören.

Die als Anlage 2.2 beigefügte Ausgliederungsbilanz bildet insofern nur den Bestand der einzelnen Vermögensgegenstände zum Ausgliederungsstichtag ab, für den Vermögensübergang ist jedoch der Bestand zum Vollzugsdatum maßgeblich. Demnach gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugsdatum dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die mVISE SD übertragen, die vor dem Vollzugsdatum veräußert worden sind oder am Vollzugsdatum nicht mehr oder nicht mehr bei der mVISE AG bestehen.

Ziffer 2.5 konstatiert, dass Vermögensgegenstände, die von der der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst sind, von der mVISE AG umgehend durch Einzelrechtsübertragung auf die mVISE SD übertragen werden müssen. Im Innenverhältnis wird die Einzelrechtsübertragung so behandelt, als sei diese mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgt.

Gemäß Ziffer 2.6 werden Verträge, die mehreren Geschäftsbereichen der mVISE AG zuzuordnen sind, in dem Umfang auf die mVISE SD übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem Teilbetrieb Software Development zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit der mVISE SD bestehen. Dies ist nur ausnahmsweise dann nicht möglich, wenn die entsprechenden Vereinbarungen spezielle Klauseln enthalten sollten, die eine Aufteilung bzw. Vervielfältigung der jeweiligen Vereinbarung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge wirksam ausschließen. In diesem Fall findet nur ein wirtschaftlicher Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern statt.

Anschließend hieran bestimmt Ziffer 2.7, dass Vermögensgegenstände, die weder vollständig noch teilweise (durch Realteilung) einem der Teilbetriebe zugeordnet werden können, auf die mVISE SD als übernehmende Gesellschaft übertragen werden.

Ziffer 2.8 erläutert, dass sofern Vermögensgegenstände nach Auslegung des Ausgliederungsvertrages nicht zweifelsfrei auf die mVISE SD übertragen und damit nicht zweifelsfrei dem Teilbetrieb Software Development zugeordnet werden konnten, die mVISE AG eine Zuordnung zum Teilbetrieb Software Development oder zum verbleibenden Teilbetrieb Holding nach billigem Ermessen vornimmt. Dabei hat die mVISE AG die Anforderungen, die an den steuerrechtlichen Begriff des Teilbetriebes gestellt werden, zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die mVISE AG im Zweifel verpflichtet ist, den fraglichen Vermögensgegenstand der mVISE SD zuzuordnen, sofern eine Zuordnung zu dem bei der mVISE AG verbleibenden Teilbetrieb Holding die Einordnung des Teilbetriebs Software Development als Teilbetrieb im steuerrechtlichen Sinne konterkarieren würde.

Ziffer 2.9 stellt klar, dass zu den Vermögensgegenständen, die auf die mVISE SD übertragen werden, kein Grundbesitz gehört.

5.4 Gesamtes Vermögen

Ziffer 3 beschreibt das Gesamte Vermögen der mVISE AG zum Zeitpunkt des Ausgliederungstichtags, mithin zum 1. Januar 2024, 00.00 Uhr. Der Ausgliederungsvertrag definiert das Gesamte Vermögen als sämtliche Aktiva und Passiva, materielle und immaterielle Rechte, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Pflichten, Sachen und Schuldverhältnisse, gleich ob bilanzierungspflichtig oder -fähig. Im Weiteren werden beispielhafte einzelne Vermögenspositionen des Gesamten Vermögens aufgezählt (lit. (a) bis lit. (f)).

Der Ausgliederungsvertrag definiert damit vorangestellt und vor die Klammer gezogen das Gesamte Vermögen der mVISE AG zum Ausgliederungstichtag. Der Ausgliederungsvertrag leitet das der Ausgliederung unterliegende Vermögen in der nachfolgenden Ziffer 4 von dem Gesamten Vermögen ab (siehe sogleich).

5.5 Übertragenes Vermögen

Ziffer 4.1 ordnet das in Ziffer 3 definierte Gesamte Vermögen der mVISE AG zum Ausgliederungsstichtag, inklusive sämtlicher Arbeitsverhältnisse dem Teilbetrieb Software Development zu, soweit nicht einzelne Vermögensgegenstände durch Ziffer 4.2 des Ausgliederungsvertrages ausdrücklich dem bei der mVISE AG verbleibenden Geschäftsbereich Holding zuordnet werden (Negativabgrenzung). Das somit dem Teilbetrieb Software Development zugeordnete Vermögen wird im Rahmen der Ausgliederung auf die mVISE SD übertragen.

Ziffer 4.2 enthält eine abschließende Aufzählung von Vermögensgegenständen, die als Teilbetrieb Holding bei der mVISE AG verbleiben sollen (lit. (a) bis lit. (l)). Dies sind neben Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem Ausgliederungsstichtag entstanden sind, die in Ziffer 4.2 in Verbindung mit den jeweiligen Anlagen bezeichneten Sach- und Finanzanlagen (insbesondere die Büro- und IT-Infrastruktur der Vorstände), die Anstellungsverträge der Vorstände, sonstige bezeichnete Verträge, sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, immaterielle Vermögensgegenstände wie etwaige gewerbliche Schutzrechte und die aufgeführten Domains, sowie Bankkonten, deren Salden und Guthaben, Kreditkarten der Vorstände und ein PayPal-Konto.

Die, bei der mVISE AG als Teilbetrieb Holding verbleibenden Vermögensgegenstände werden als das „Verbleibende Vermögen“ bezeichnet. Das Verbleibende Vermögen wird durch die Ausgliederung nicht auf die mVISE SD übertragen.

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf den übernehmenden Rechtsträger (mVISE SD) übertragen werden, sachenrechtlich durch eine Negativabgrenzung bezeichnet und aufgeteilt.

Ziffer 4.3 bestimmt, dass Vermögensgegenstände – gleich welcher Art –, die bei der Ausgliederung vergessen werden und/oder noch nicht umgestellt werden können, bis zur Umstellung von der mVISE AG im Innenverhältnis zur mVISE SD treuhänderisch für deren Rechnung behandelt werden, bis eine Umstellung (wirtschaftlich sinnvoll) möglich ist.

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sachenrechtlich bestimmt bzw. bestimmbar bezeichnet und aufgeteilt.

5.6 Gegenleistung

Ziffern 5.1 bis 5.3, 5.5 regeln die Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die mVISE SD. Das Stammkapital der mVISE SD wird von EUR 25.000,00 um EUR 5.000,00 auf EUR 30.000,00 erhöht, und der mVISE AG wird der dadurch geschaffene Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 5.000,00 gewährt. Die Höhe des Nennbetrags des gewährten Geschäftsanteils spielt wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der mVISE AG an der mVISE SD ohnehin bereits bei 100% liegt. Der überschüssige Wert des eingebrachten Vermögens wird in die Kapitalrücklage der mVISE SD eingestellt. Die gewährten Geschäftsanteile partizipieren ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der mVISE SD.

Ziffer 5.4 enthält umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen zur Ausgliederung. Lit. (a) konstatiert, dass die Ausgliederung im vorliegenden Fall eine Teilbetriebsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG darstellt. In der Konsequenz sind die Leistungen nicht umsatzsteuerbar; insoweit fällt im Rahmen der Ausgliederung keine Umsatzsteuer an. Durch die Geschäftsveräußerung im Ganzen, wird die mVISE SD in die zum Übergabetag laufenden Vorsteuerberichtigungszeiträume der mVISE AG bzw. deren Organträgerin eintreten, diese fortführen und Zahlungen, die sich für Zeiträume ab dem Übergabetag aus Vorsteuerberichtigungen ergeben, dem Finanzamt gegenüber schulden. Die mVISE AG wird der mVISE SD sämtliche ihrer Unterlagen für eine etwaige Vorsteuerberichtigung zur Verfügung stellen.

Für den Fall, dass das zuständige Finanzamt den Ausgliederungsvorgang nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen wertet, sondern als einen Leistungsaustausch, der der Umsatzsteuer unterliegt, wird die mVISE AG der mVISE SD eine Rechnung ausstellen.

5.7 Ausgliederungstichtag

Ziffer 6 legt den Ausgliederungstichtag fest. Dies ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der mVISE AG, die das Ausgliederungsvermögen betreffen, als für Rechnung der mVISE SD vorgenommen gelten. Gemäß Ziffer 6.1 ist der Ausgliederungstichtag der 1. Januar 2024, 0.00 Uhr. Die mVISE AG und die mVISE SD werden einander daher so stellen, als wäre das Ausgliederungsvermögen bereits am 1. Januar 2024 auf die mVISE SD übertragen worden.

Unter Ziffer 6.3 werden die Modalitäten der Übertragung dargestellt. Die Übertragung der Gegenstände des von der Ausgliederung erfassten Aktiv- und Passivvermögens, der sonstigen Rechte und Pflichten und Rechtstellungen von der mVISE AG erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in die zuständigen Handelsregister der mVISE SD und der mVISE AG (Vollzugsdatum).

Zum Vollzugsdatum gehen nicht nur die dinglichen Rechte, sondern auch der Besitz an den beweglichen Sachen und die sonstigen Vermögensgegenstände des Teilbetriebs Software Development auf die mVISE SD über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die mVISE AG der mVISE SD mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre entsprechenden Herausgabeansprüche.

Die mVISE AG und die mVISE SD sind gemäß Ziffer 6.4 verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich und/oder sachdienlich sind, um die rechtzeitige Übertragung der Vermögensgegenstände zu vollziehen.

Sollte die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge aus welchen Gründen auch immer scheitern, so sind die mVISE AG und die mVISE SD gemäß Ziffer 6.5 verpflichtet, an der Übertragung des zu übertragenden Vermögens durch Einzelübertragung mitzuwirken.

5.8 Keine Kapitalherabsetzung

Ziffer 7 konstatiert, dass die Ausgliederung nicht zu einer Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals der mVISE AG führt und eine Kapitalherabsetzung bei der mVISE AG als übertragende Gesellschaft nach § 145 UmwG aus diesem Grund nicht erforderlich ist.

5.9 Besondere Rechte und Vorteile

§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt, dass im Ausgliederungsvertrag Angaben über die Rechte gemacht werden, die der übernehmende Rechtsträger (die mVISE SD) einzelnen Anteilseignern sowie Inhabern besonderer Rechte (z.B. Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Ferner sind Angaben über die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Ziffer 8 stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilseigner oder für Inhaber besonderer Rechte nicht erfolgt sind. Eine Anpassung der Rechte bei der mVISE AG ist nicht erforderlich, da die Eigenkapitalziffer durch die Ausgliederung nicht verändert wird. Insbesondere sehen auch die Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 (ISIN: DE000A3MQXE7) in § 11 Abs. (6) für den Fall der Ausgliederung ausdrücklich vor, dass keine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt.

Ferner verlangt § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, dass der Ausgliederungsvertrag Angaben über besondere Vorteile enthalten muss, die z.B. Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans oder Abschlussprüfern anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Ziffer 9 bestimmt ausdrücklich, dass keine solchen Vorteile gewährt werden.

5.10 Arbeitsrecht, Individual- und Kollektivrechtliche Folgen

Ziffer 10 enthält die nach § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG gebotenen Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie in Ziffern 3 und 4 die gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderliche genaue Bezeichnung und Aufteilung des übergehenden Teilbetriebs Software Development unter Zuordnung zu der mVISE SD. Die individualrechtlichen Folgen der Ausgliederung werden im Einzelnen dargestellt. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungsvertrages, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus den entsprechenden Vereinbarungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ergeben. Ziffer 10 dient deshalb lediglich der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des § 126 Abs. 1 Nr. 9, 11 UmwG und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung im Ausgliederungsbericht.

5.11 Abfindungsangebot und Ausgliederungsprüfung

Ziffern 11 und 12 konstatieren, dass ein Abfindungsangebot und eine Ausgliederungsprüfung nicht erforderlich sind.

5.12 Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrages

In Ziffer 13 des Ausgliederungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der mVISE SD und der Hauptversammlung der mVISE AG bedarf und die mVISE SD die erforderliche Kapitalerhöhung beschließen muss.

5.13 Sonstige Vereinbarungen

Ziffer 14 enthält neben der Pflicht der mVISE AG und der mVISE SD sämtliche im Rahmen der Ausgliederung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, eine praxisübliche salvatorische Klausel, nach der etwaige unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelungen des Vertrags durch möglichst sinnngemäße, ggf. lückenfüllende Klauseln ersetzt werden und die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berühren sollen.

5.14 Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

Teil IV enthält den für die Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrages erforderlichen Gesellschafterbeschluss der mVISE SD als übernehmende Gesellschaft. In dem Gesellschafterbeschluss stimmt die mVISE SD in Ziffer 1.1 dem Ausgliederungsvertrag zwischen der mVISE SD und der mVISE AG zu. Ziffer 1.2 enthält den Kapitalerhöhungsbeschluss, der die zum Zwecke der Durchführung der Ausgliederung erforderliche Erhöhung des Stammkapitals der mVISE SD von EUR 25.000,00 um EUR 5.000,00 auf EUR 30.000,00 als Gegenleistung für die im Rahmen der Ausgliederung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf die mVISE SD beschließt.

Ziffer 1.3 enthält den Beschluss über die Satzungsänderung bzgl. der erhöhten Stammkapitalziffer der mVISE SD. Gemäß Ziffer 1.4 beschließt die Gesellschafterversammlung der mVISE SD den Verzicht auf die Klage gegen die Wirksamkeit der vorstehend erläuterten Beschlüsse. Zudem verzichtet die mVISE AG als Alleingeschafterin gemäß Ziffer 1.6 auf die Versendung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß §§ 125 Satz 1, 47 UmwG.

Ziffer 2 des Gesellschafterbeschluss konstatiert, dass abgesehen von der Erhöhung der Stammkapitalziffer die Satzung unverändert bleibt.

Ziffer 3 enthält einen Verzicht auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der mVISE SD für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung. Vorsorglich verzichtet die mVISE AG auf eine Ausgliederungsprüfung, die gemäß § 125 Satz 2 UmwG aber ohnehin nicht erforderlich ist. Der Gesellschafterbeschluss enthält zudem einen Verzicht auf die Aufnahme eines Abfindungsangebots im Ausgliederungsvertrag.

5.15 Vollmacht

Die in Teil V, Ziffer 1 für Notarangestellte erteilte Vollzugsvollmacht dient dazu, bei Bedarf noch rein redaktionelle Änderungen am Vertrag zu ermöglichen, sowie zeitnah ggf. noch ausstehende Erklärungen und Handlungen der beteiligten Rechtsträger, insbesondere gegenüber dem Handelsregister vornehmen zu können.

5.16 Kosten

Nach Teil V, Ziffer 2.1 tragen die mVISE SD und die mVISE AG die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags jeweils hälftig. Die Kosten des Zustimmungsbeschlusses trägt die mVISE SD allein.

5.17 Hinweise des Notars

Teil V, Ziffern 2.4 bis 2-6 enthalten Hinweise des Notars, insbesondere zum Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Ausgliederung, zum Wirksamwerden der Kapitalerhöhung und hiermit zusammenhängenden Haftungsfragen, sowie zu der Unwiderruflichkeit der im Ausgliederungsvertrag (Teil IV) abgegebenen Verzichtserklärung.

6 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, und zwar dort, wo der Bericht Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der beteiligten Gesellschaften in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität enthält.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden. Die Gesellschaften weisen darauf hin, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen keine Garantie für die Zukunft sind; die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Finanzlage und der Profitabilität der mVISE AG und mit dieser verbundene Unternehmen sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können wesentlich von denjenigen abweichen (insbesondere negativer ausfallen), die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Düsseldorf, __. April 2024

Ralf Thomas
(Vorstand mVISE AG)

Ralf Thomas
(Geschäftsführer der mVISE Software
Development GmbH)

Cedric Balzar
(Vorstand mVISE AG)

Cedric Balzar
(Geschäftsführer der mVISE Software
Development GmbH)

Mathias Brüne
(Geschäftsführer der mVISE Software
Development GmbH)